

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundesratsdrucksache 643/25 – <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0643-25>) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen. Diese Änderungen machen die in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungen an den Anlagen 1, 2 und 4 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden ist, erforderlich. Diese Anpassungen sollen umgesetzt werden, um die Nutzung der Formulare zu erleichtern.

Der hier vorliegende Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Mit dieser Änderungsverordnung sollen die Anlagen 1, 2 und 4 der ZVFV an die vorgesehenen neuen Rechtsvorschriften angepasst werden.

C. Alternativen

Keine. Den Rechtsanwendern ist es auf Dauer unzumutbar, die Formulare – wie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der ZVFV zulässig – jeweils selbst an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen im Jahr 2026 einmalige geringfügige Sachkosten als Haushaltsausgaben von 500 Euro.

Für die Länder einschließlich der Kommunen entstehen im Jahr 2026 einmalige geringfügige Sachkosten von 88 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein, für die Wirtschaft und die Verwaltung jeweils nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht 2026 ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunen entstehen im Jahr 2026 jeweils geringfügige einmalige Erfüllungsaufwände.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 753 Absatz 3 Satz 1, des § 758a Absatz 6 Satz 1 und 2 und des § 829 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch eine mit einem Buchstaben versehene eckige Klammer gekennzeichnet sind (Module).“
2. Die Anlagen 1, 2 und 4 werden durch die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 1, 2 und 4 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

(zu Artikel 1 Nummer 2)

Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

[Hier Anlage 1 gemäß beigefügtem PDF einzufügen.]

Anlage 2

**Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und
einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an
Sonn- und Feiertagen**

[Hier Anlage 2 gemäß beigefügtem PDF einzufügen.]

Anlage 4

**Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs-
und Überweisungsbeschlusses**

[Hier Anlage 4 gemäß beigefügtem PDF einzufügen.]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Bundesratsdrucksache 643/25) sind Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a ZPO vorgesehen. Diese Änderungen machen die in diesem Entwurf enthaltenen Anpassungen in den Anlagen 1, 2 und 4 ZVFEV, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2024 geändert worden sind, erforderlich.

Des Weiteren ist es ungeachtet der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 ZVFEV auf Dauer den Rechtsanwendern nicht zumutbar, selbst die Formulare an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Die Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 verbessert so die Handhabbarkeit der Formulare. Damit soll der Entwurf auch zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, auf allen Ebenen leistungsfähige Institutionen aufzubauen.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen werden die Formulare insbesondere an die vorgesehene Neufassung der Versicherung nach § 754a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 829a Absatz 3 Nummer 1 ZPO nach Artikel 1 Nummer 5 und 13 in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, welches derzeit als Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 643/25) vorliegt (ZPO-RegE), angepasst. Der Verordnungsentwurf beschränkt sich auf die Anpassung der Formulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung geänderten Rechtsvorschriften und redaktionelle Korrekturen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und -vertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt der in dem Entwurf enthaltenen Regelungsvorschläge beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Den Rechtsanwendern ist es auf Dauer unzumutbar, die Formulare – wie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der ZVFEV zulässig – jeweils selbst an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für die Änderung der ZVFEV ergibt sich aus § 753 Absatz 3 Satz 1, § 758a Absatz 6 Satz 1 und 2 und § 829 Absatz 4 Satz 1 und 2 ZPO.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Handhabbarkeit der Formulare wird dadurch erleichtert, dass die Änderungen der §§ 752a, 753a, 754a und § 829a ZPO, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehen sind, in den Formularen nachvollzogen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die angesprochenen Formulare an die künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften anpasst und dadurch auch deren Handhabbarkeit erleichtert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.3 „die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten“ und in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Ziele insbesondere dadurch, dass er die Handhabbarkeit der Formulare in den jeweiligen Vollstreckungsverfahren und damit die Rechtsanwendung auf Gläubigerseite erleichtert.

Der Entwurf folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für das Jahr 2026 einmalige Mehrausgaben im Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Einzelplan 07.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vollstreckt überwiegend nach dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG). Das BfJ muss die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht bei Gericht beantragen, sondern führt diese als Vollstreckungsbehörde selbst durch (§ 6 Absatz 2 Satz 2 JBeitrG), insoweit schließt sich die Nutzung von Formularen an. Soweit Gerichtsvollzieher beauftragt werden, sei es als Vollziehungsbeamte nach dem JBeitrG (§ 196 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) oder zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 7 Satz 1 Halbsatz 1 JBeitrG), müssen dabei die durch die ZVfV eingeführten Formulare nicht verwendet werden, da § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG nicht auf § 753 Absatz 3 ZPO verweist.

Das BfJ vollstreckt darüber hinaus in geringem Umfang auch nach der ZPO (beispielsweise Einziehung von gewährter Opferhilfe). In diesen Fällen müssen die Formulare verwendet

werden. Deshalb entsteht für die Umstellung der drei geänderten Formulare ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Integration der wenigen durch diese Verordnung vorgesehenen Änderungen in der IT-Fachanwendung AVVISO. Für diesen Umstellungsaufwand durch einen externen Dienstleister werden für das BfJ die einmalig für das Jahr 2026 entstehenden zusätzliche Haushaltsausgaben auf 500 Euro geschätzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für den externen Dienstleister für die letztendlich geringfügigen Änderungen an drei Formularen sich auf einen halben Personentag beschränken wird. Es wird weiterhin von einer Vergütung des externen Dienstleisters von 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder einschließlich der Kommunen ist ebenfalls im Jahr 2026 mit einmaligen IT-bezogenen Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 88 000 Euro zu rechnen. Diese verteilen sich auf die Länder in Höhe von 8 000 Euro und die Kommunen in Höhe von 80 000 Euro.

Den Ländern entstehen Kosten für externe Programmierungen ihrer Fachanwendungen für die Benutzung der Formulare, wenn sie sie selbst als Antragsteller oder Auftraggeber nutzen müssen, weil sie über die ZPO vollstrecken; sei es (optional) für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, sei es, wie teilweise durch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder eröffnet, für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die externen Programmierungen der Fachanwendungen für vollstreckende Landesbehörden länderbezogen zentralisiert erfolgen und der Aufwand des externen Dienstleisters sich für die letztendlich geringfügigen Änderungen an drei Formularen auf einen halben Personentag beschränken wird. Es wird weiterhin von einer Vergütung des externen Dienstleisters von 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen ($16 \cdot 1\,000 \cdot 1/2 \text{ Euro} = 8\,000 \text{ Euro}$).

Für die Kommunen ist im Jahr 2026 mit einmaligen IT-bezogenen Sachkosten zu rechnen, wenn sie die Formulare als Antragsteller oder Auftraggeber nutzen müssen, weil sie nach der ZPO vollstrecken; sei es (optional) für die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen, sei es, wie teilweise durch die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder eröffnet, für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass Kommunen ihre IT-Anwendungen auf Landkreisebene von Softwareanbietern in unterschiedlichen Vertragsmodellen beziehen. So wird davon ausgegangen, dass etwas mehr als die Hälfte (60 Prozent) der rund 400 Kreise (Landkreise und kreisfreie Städte) ein Vertragsmodell gewählt haben, das mit monatlichen abonnementähnlichen Zahlungen an den jeweiligen Softwareanbieter vergütet wird. Hierbei werden notwendige Updates und Neuerungen innerhalb des Vertragsmodells ohne zusätzliche Vergütung eingespeist. Es wird weiter angenommen, dass der andere Teil (40 Prozent) ein Vertragsmodell gewählt hat, innerhalb dessen Updates und Neuerungen als Dienstleistung hinzugekauft werden müssen. Für das Aufspielen der Änderungen an den Formularen wird auch hier von einem Aufwand von einem halben Personentag zu 1 000 Euro pro Personentag ausgegangen ($400 \cdot 40 / 100 \cdot 1\,000 \cdot 1/2 = 80\,000 \text{ Euro}$).

Mit weiteren Haushaltsausgaben für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) ist nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner, da davon auszugehen ist, dass Bürgerinnen und Bürger keine Anpassung von IT-Anwendungen vornehmen müssen, sondern die vom Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz auf dessen Internet-Seite veröffentlichten und jeweils aktuellen Formulare nutzen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Professionelle Auftraggeber oder Antragsteller (insbesondere die Anwaltschaft, Inkassodienstleister und Notare) werden die Formulare für die Zwangsvollstreckung in der Regel softwaregestützt nutzen. Hierbei wird von etwa zehn einschlägig tätigen Software-Anbietern ausgegangen. In dieser Software müssen einmalig die Formulare auf ihre geänderte Fassung umgestellt werden.

Die Umstellung von:

- Formular 1
- Formular 2 und
- Formular 4

durch die hierauf spezialisierten Softwareanbieter und ihr Bezug durch die professionellen Auftraggeber oder Antragsteller stellen einen absehbar geringen Zeit- und Sachaufwand dar.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund und die Länder entstehen mit dem Bezug der Implementierung der neuen Formulare in ihre Fachanwendungen durch externe Dienstleister im Jahr 2026 lediglich jeweils einmalige geringfügige Sachaufwände für die Inanspruchnahme letzterer. Die Umstellung von:

- Formular 1
- Formular 2 und
- Formular 4

stellt einen absehbar geringen Sachaufwand dar.

Erfüllungsaufwand der Sozialversicherungsträger

Mit dem Artikel 15 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung soll eine Änderung des § 66 Absatz 6 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) eintreten. Es ist vorgesehen zu regeln, dass die Zwangsvollstreckungsformulare von Behörden, die ihre Tätigkeit nach dem SGB X ausüben, bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten in entsprechender Anwendung der ZPO nicht genutzt werden müssen. Folglich werden diesen Behörden voraussichtlich auch keine Kosten für die Anpassung der Formulare an die dann geänderten Rechtsvorschriften entstehen.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte und indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen des Entwurfs betreffen alle Geschlechter in gleicher Weise. Demographische oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Da sich der Inhalt des Entwurfs im Wesentlichen auf die Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen geänderten Rechtsvorschriften beschränkt, ist eine Experimentierklausel nicht angebracht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Da sich der Inhalt des Entwurfs im Wesentlichen auf die Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare an die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen geänderten Rechtsvorschriften beschränkt, ist eine Befristung nicht möglich. Eine Evaluierung ist angesichts des Inhalts des Regelungsvorhabens ebenfalls nicht angebracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFE)

Die Zwangsvollstreckungsformulare wurden bereits durch die Zweite Verordnung zur Änderung der ZVFE vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 203 vom 21.06.2024) im Layout geändert. Die optische Hervorhebung der Module wurde von einem grau hinterlegten und mit einem Buchstaben gekennzeichneten Balken geändert in eine mit einem Buchstaben gekennzeichnete eckige Klammer. Die textliche Beschreibung in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ZVFE ist nunmehr anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erhalten folgende Formulare zur Zwangsvollstreckung, nämlich „Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher“ (Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 ZVFE), „Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen“ (Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 ZVFE) sowie „Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ (Anlage 4 zu § 1 Absatz 3 ZVFE) die aus dem Anhang ersichtliche Fassung. Die Änderungen der ZPO, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung erfolgen sollen, werden in diesen Formularen umgesetzt. So wird sichergestellt, dass die Aufträge an Gerichtsvollzieher und Anträge an Gerichte in der nach dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen zulässigen Weise gestellt werden können, ohne dass die Nutzenden selbst Änderungen an den Formularen vornehmen müssen. Solche Änderungen sind zwar nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ZVFE zulässig, jedoch würde Nutzenden durch Formulare, die nicht an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst sind, der Zugang zur Zwangsvollstreckung bei jeder Verwendung der Formulare erschwert. Die nachfolgend beschriebenen Änderungen werden bei den Formularen vorgenommen:

- Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher

Im Hinweistext neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Gerichtsvollziehers oder der Verteilerstelle des Amtsgerichts wird die Bezeichnung „bmj“ auf „bmjv“ angepasst.

Im Modul C wird die Überschrift auf „Bei elektronischen Vollstreckungsaufträgen“ aktualisiert und Auswahlmöglichkeiten eingefügt zur Mitteilung über die gleichzeitige Versendung von elektronischen Dokumenten mit dem elektronischen Vollstreckungsauftrag, die Versendung von Schriftstücken erst nach Mitteilung des Aktenzeichens und die gleichzeitige Übersendung von Schriftstücken mit dem elektronischen Auftrag. Die Bezeichnung der Schriftstücke erfolgt auf Grundlage der vorgesehenen Änderung der Vorschrift § 754a ZPO-RegE.

Im Modul E werden die Versicherungen an die Vorschriften §§ 752a und 754a ZPO-RegE angepasst. Die Versicherung zum Geldempfang nach § 753a ZPO-RegE wird neu aufgenommen. Sie ist nicht von einer erteilten Vollmacht zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, umfasst, sondern ist, bei Vorliegen, von den hierzu Verpflichteten zusätzlich zu versichern. Der Rahmen des Moduls wird entsprechend vergrößert.

Im Modul I wird die Möglichkeit eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls zu beantragen und übersenden zu lassen aufgenommen. Der Rahmen des Moduls wird entsprechend vergrößert.

- Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen

Im Hinweistext neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Amtsgerichts wird die Bezeichnung „bmj“ auf „bmjv“ angepasst. Als Folge dieser Änderung wird das darüberliegende Feld zur Anbringung des Gerichtsstempels verbreitert.

Im Rahmen mit der Überschrift „Versicherungen“ wird die Versicherung nach der Vorschrift § 752a ZPO-RegE aufgenommen.

- Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Im Hinweistext neben dem Anschriftenfeld zur Eingabe der Anschrift des Amtsgerichts wird die Bezeichnung „bmj“ auf „bmjv“ angepasst. Als Folge dieser Änderung wird das darüberliegende Feld zur Anbringung des Gerichtsstempels verbreitert.

Im vierten Rahmen wird die Überschrift aktualisiert auf „Bei elektronischen Vollstreckungsanträgen“ und Auswahlmöglichkeiten eingefügt zur Mitteilung über die gleichzeitige Versendung von elektronischen Dokumenten mit dem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Versendung von Schriftstücken erst nach Mitteilung des Aktenzeichens und die gleichzeitige Übersendung von Schriftstücken mit dem elektronischen Antrag. Die Bezeichnung der Schriftstücke erfolgt auf Grundlage der Vorschrift § 829a ZPO-RegE.

Im fünften Rahmen wird die Möglichkeit entfernt, eine Geldempfangsvollmacht als beigefügte Anlage anzuwählen, da eine solche im Falle der Forderungspfändung bei der Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht keine Berücksichtigung finden kann. In der Folge dieser Änderung werden die nachfolgenden Ankreuzmöglichkeiten jeweils um eine Position aufgerückt und unten ein zusätzliches Freitextfeld eingefügt.

Im sechsten Rahmen werden die Versicherungen gemäß den Vorschriften §§ 752a und 829a ZPO-RegE aktualisiert.

Bis auf die redaktionelle Anpassung von „bmj“ auf „bmjv“, das Entfernen der Auswahlmöglichkeit der Geldempfangsvollmacht und den hiermit einhergehenden Änderungen der Gestaltung, sind alle Änderungen durch die in dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Änderungen veranlasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll erst am 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Die frühzeitige Veröffentlichung der Verordnung soll den professionell an den Verfahren der Zwangsvollstreckung Beteiligten aus Wirtschaft und Verwaltung die Möglichkeit zur Implementierung der geänderten Formulare in ihre IT-Fachanwendungen geben, damit die neuen Formulare baldmöglichst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung nutzbar sind.